

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie**

**Preußen <13> / Infanterie-Regiment**

**Münster, 1850**

§. 29. Commandos zur Herstellung der Gesundheit.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

### §. 28. Commandos zur Landwehr.

M. Cir.  
Nr. 34. §. 2

Die von den Linien-Truppen zu den Übungen der Landwehr commandirten Unteroffiziere erhalten eine Zulage von 2 Thlr., selbst wenn solche während der Dauer der Übung die Garnison nicht verlassen. Die Zulagen zahlt und liquidirt das Landwehr-Bataillon.

### §. 29. Commandos zur Herstellung der Gesundheit.

Die zur Herstellung ihrer Gesundheit zum Gebrauch eines Bades commandirten Individuen sind auf die Dauer der Abwesenheit im Rapport als commandirt zu führen, und erhalten während der Badefur ihr volles Tractament, die leichte Brodportion (7 1/2 Pf.) und mit Genehmigung des General-Commandos 5 Sgr. Diäten zu ihrer bessern Pflege. Auf dem Hinmarsch und zurück ist ihnen die Marschverpflegung, oder im Falle ihrer Marschunfähigkeit die freie Post gewährt.

### §. 30. Verpflegung der Arrestanten auf dem Transport.

Nat. Verpf.  
n. 3. 1844.

Die bereits verurtheilten Militair-Arrestanten erhalten auf dem Marsche zu ihrer Beföstigung 2 Sgr. als Tractament und 6 Pf. Brodgeld.

Dahingegen wird den noch in Untersuchung begriffenen auf dem Transport befindlichen Arrestanten, mit Einschluß der noch nicht verurtheilten Deserteure, neben dem Solde (2 Sgr.) die Victualien-Zulage (6 Pf.) und 2 Pfd. Brod oder das Brodgeld von 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag also in Summa 3 Sgr. 9 Pf. verabreicht.

M. Cir. Nr.  
30. §. 2.

Haben zur Festungsstrafe verurtheilte Leute einen Marsch bis zur Strassection zurückzulegen, so werden sie für die Zeit des Marsches als bereits verurtheilte Arrestanten verpflegt. Kehren solche Individuen zu ihrem Truppentheil zurück, so sind sie während des Marsches als in Reih und Glied stehende Soldaten zu betrachten, und haben nicht allein auf die Geld- und Brodverpflegung von dem Tage ab, wo ein solcher Mann die Strafe abgehüßt hat, sondern auch auf die Marschbeföstigung während des Rückmarsches Anspruch.